

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 1950/93 der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1951/93 der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1952/93 der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2918 14 00 mit Ursprung in Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden .... 5**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1953/93 der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 6404 und 6405 90 10 mit Ursprung in Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden ..... 6**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1954/93 der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 4820 50 00 mit Ursprung in Südkorea, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden .... 7**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1955/93 der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3802 10 00 mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden .... 8**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1956/93 der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes ex 8528 mit Ursprung in Thailand, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden ..... 9**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1957/93 der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes ex 4104 mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden ..... 10**

★ Verordnung (EWG) Nr. 1958/93 der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter französischer Flagge	11
★ Verordnung (EWG) Nr. 1959/93 der Kommission vom 19. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und der Verordnung (EWG) Nr. 3565/88 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	12
Verordnung (EWG) Nr. 1960/93 der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1763/93	13
Verordnung (EWG) Nr. 1961/93 der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle	15
★ Verordnung (EWG) Nr. 1962/93 der Kommission vom 20. Juli 1993 über die Ausgleichentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1992	17
★ Verordnung (EWG) Nr. 1963/93 der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse hinsichtlich bestimmter agromonetärer Gesichtspunkte	19
Verordnung (EWG) Nr. 1964/93 der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 durchgeführte achte Teilausschreibung	21
Verordnung (EWG) Nr. 1965/93 der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	22
Verordnung (EWG) Nr. 1966/93 der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	24

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

93/399/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 16. Juni 1993 zur Verlängerung des in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 91/682/EWG des Rates genannten Zeitraums hinsichtlich der Einfuhr von aus Drittländern stammendem Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten	26
--	----

93/400/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 16. Juni 1993 zur Verlängerung des in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 92/33/EWG des Rates genannten Zeitraums hinsichtlich der Einfuhr von aus Drittländern stammendem Gemüse-pflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut	27
---	----

93/401/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 16. Juni 1993 zur Verlängerung des in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 92/34/EWG des Rates genannten Zeitraums hinsichtlich der Einfuhr von aus Drittländern stammendem Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung	28
---	----

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1950/93 DER KOMMISSION**

vom 20. Juli 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5  
und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1680/93 der Kommission<sup>(3)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 19. Juli 1993 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1680/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen  
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 8.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer <sup>(*)</sup>
0709 90 60	130,44 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
0712 90 19	130,44 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 00	153,16 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
1001 90 91	130,86
1001 90 99	130,86 <sup>(*)</sup>
1002 00 00	135,78 <sup>(*)</sup>
1003 00 10	126,07
1003 00 20	126,07
1003 00 80	126,07 <sup>(*)</sup>
1004 00 00	77,73
1005 10 90	130,44 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	130,44 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	141,11 <sup>(*)</sup>
1008 10 00	30,06 <sup>(*)</sup>
1008 20 00	81,11 <sup>(*)</sup>
1008 30 00	34,03 <sup>(*)</sup>
1008 90 10	( <sup>7</sup> )
1008 90 90	34,03
1101 00 00	209,95 <sup>(*)</sup>
1102 10 00	219,09
1103 11 30	242,91
1103 11 50	242,91
1103 11 90	236,92
1107 10 11	243,81
1107 10 19	184,92
1107 10 91	235,28
1107 10 99	178,55
1107 20 00	206,29

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR I eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1951/93 DER KOMMISSION**

vom 20. Juli 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission <sup>(3)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der imReferenzzeitraum vom 19. Juli 1993 festgestellte repräsen-  
tative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.  
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

KN-Code	laufender Monat 7	(ECU/Tonne)		
		1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
0709 90 60	0	1,13	0	0
0712 90 19	0	1,13	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	1,13	0	0
1005 90 00	0	1,13	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

## B. Malz

KN-Code	laufender Monat 7	(ECU/Tonne)			
		1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1952/93 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1993

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes  
2918 14 00 mit Ursprung in Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr.  
3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates  
vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner  
Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit  
Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(1)</sup>,  
verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3917/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG)  
Nr. 3831/90 wird die Zollaussetzung für 1993 jedem der  
in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit  
Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I  
genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I  
festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die  
individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht  
sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die  
Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden  
Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder

und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt  
werden.

Für die Waren des KN-Codes 2918 14 00 mit Ursprung  
in Indonesien beträgt der individuelle Plafond 386 000  
ECU. Am 25. März 1993 haben die in der Gemeinschaft  
angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Indo-  
nesien den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betref-  
fenden Waren gegenüber Indonesien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 24. Juli 1993 wird die Erhebung der Zölle, die  
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für 1993  
ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit  
Ursprung in Indonesien in die Gemeinschaft wieder ein-  
geführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0210	2918 14 00	Citronensäure

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1993

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1953/93 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1993

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 6404 und 6405 90 10 mit Ursprung in Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(1)</sup>, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 wird die Zollausssetzung für 1993 jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden

Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für die Waren der KN-Codes 6404 und 6405 90 10 mit Ursprung in Indonesien beträgt der individuelle Plafond 3 126 000 ECU. Am 28. Mai 1993 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Indonesien den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Indonesien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 24. Juli 1993 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für 1993 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Indonesien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0680	6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituierten Leder und Oberteil aus Spinnstoffen
	6405 90 10	Andere Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1993

*Für die Kommission*  
Christiane SCRIVENER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1954/93 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1993

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes  
4820 50 00 mit Ursprung in Südkorea, für die die in der Verordnung (EWG) Nr.  
3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates  
vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner  
Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit  
Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(1)</sup>,  
verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3917/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 sind  
die Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in den  
in Anhang III genannten Ländern und Gebieten voll-  
ständig ausgesetzt. Die Einfuhren dieser Waren unter-  
liegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen  
Überwachung, die sich auf die in Artikel 8 genannte  
Bezugsgrundlage stützt.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten  
Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begün-  
stigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem  
Gebiet der Gemeinschaft verursachen könnte, können  
nach Artikel 8 die Zollsätze nach einem geeigneten Infor-  
mationsaustausch durch die Kommission mit den  
Mitgliedstaaten wiedereingeführt werden. Die Bezugs-  
grundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in  
der Regel 6,615 % der Gesamteinfuhren in die Gemein-  
schaft im Jahre 1988 aus Drittländern.

Für die Waren des KN-Codes 4820 50 00 mit Ursprung  
in Südkorea beträgt die Bezugsgrundlage 2 156 000 ECU.

Am 5. Mai 1993 haben die in der Gemeinschaft ange-  
rechneten Einfuhren der genannten Waren aus Südkorea  
die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Der Informa-  
tionsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die  
Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche  
Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft  
hervorrufen könnte.

Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden  
Waren gegenüber Südkorea wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 24. Juli 1993 wird die Erhebung der Zölle, die  
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates  
ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit  
Ursprung in Südkorea in die Gemeinschaft wieder einge-  
führt :

KN-Code	Warenbezeichnung
4820 50 00	— Alben für Muster oder für Sammlungen

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1993

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1955/93 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1993

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes  
3802 10 00 mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr.  
3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates  
vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner  
Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit  
Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(1)</sup>,  
verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3917/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG)  
Nr. 3831/90 wird die Zollaussetzung für 1993 jedem der  
in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit  
Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I  
genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I  
festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die  
individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht  
sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die  
Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden

Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder  
und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt  
werden.

Für die Waren des KN-Codes 3802 10 00 mit Ursprung  
in China beträgt der individuelle Plafond 926 000 ECU.  
Am 29. März 1993 haben die in der Gemeinschaft ange-  
rechneten Einfuhren der genannten Waren aus China  
den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betref-  
fenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 24. Juli 1993 wird die Erhebung der Zölle, die  
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für 1993  
ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit  
Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereinge-  
führt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0435	3802 10 00	Aktivkohle

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1993

*Für die Kommission*  
Christiane SCRIVENER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1956/93 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1993

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes  
ex 8528 mit Ursprung in Thailand, für die die in der Verordnung (EWG) Nr.  
3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates  
vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner  
Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit  
Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(1)</sup>,  
verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3917/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG)  
Nr. 3831/90 wird die Zollausssetzung für 1993 jedem der  
in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit  
Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I  
genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I  
festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die  
individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht  
sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die  
Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden

Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder  
und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt  
werden.

Für die Waren des KN-Codes ex 8528 mit Ursprung in  
Thailand beträgt der individuelle Plafond 4 631 000 ECU.  
Am 3. Mai 1993 haben die in der Gemeinschaft ange-  
rechneten Einfuhren der genannten Waren aus Thailand  
den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betref-  
fenden Waren gegenüber Thailand wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 24. Juli 1993 wird die Erhebung der Zölle, die  
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für 1993  
ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit  
Ursprung in Thailand in die Gemeinschaft wiedereinge-  
führt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.1055	8528 10 14	Fernsempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert
	8528 10 16	
	8528 10 18	— für mehrfarbiges Bild
	8528 10 22	
	8528 10 28	— — Projektionsfernsehgeräte
	8528 10 52	
	8528 10 54	— — Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowieder- gabegerät in einem gemeinsamen Gehäuse
	8528 10 56	
		— — Fernsempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild mit einge- bauter Bildröhre

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1993

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1957/93 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1993

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes ex 4104 mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991<sup>(1)</sup>, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 wird die Zollaussetzung für 1993 jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden

Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für die Waren des KN-Codes ex 4104 mit Ursprung in Indien beträgt der individuelle Plafond 8 682 000 ECU. Am 7. April 1993 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Indien den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Indien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 24. Juli 1993 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für 1993 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0520	4104 10 95	Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109
	4104 10 99	— Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m <sup>2</sup> oder weniger
	4104 31 11	
	4104 31 19	— — andere
	4104 31 30	— — — anders bearbeitet
	4104 31 90	
	4104 39 10	— anders Rind- und Kalbleder, nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder
	4104 39 90	

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1993

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1958/93 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1993

**zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter französischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit<sup>(1)</sup>, geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 des Rates vom  
20. Dezember 1992 über die zulässige Gesamtfangmenge  
für 1993 und über Fangbedingungen für bestimmte  
Fischbestände oder Bestandsgruppen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 927/93<sup>(4)</sup>, sieht für  
1993 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben  
die Kabeljaufränge in den Gewässern der ICES-Bereiche I

und II b durch Schiffe, die die französische Flagge führen  
oder in Frankreich registriert sind, die für 1993 zugeteilte  
Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Kabeljaufränge in den Gewässern der ICES-  
Bereiche I und II b durch Schiffe, die die französische  
Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die  
Frankreich für 1993 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljaufrang in den Gewässern der ICES-Bereiche I  
und II b durch Schiffe, die die französische Flagge führen  
oder in Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewah-  
rung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher  
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern  
nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung  
gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1993

*Für die Kommission*  
Yannis PALEOKRASSAS  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1959/93 DER KOMMISSION**

vom 19. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und der Verordnung (EWG) Nr. 3565/88 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1667/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ist eine neue Warennomenklatur — nachstehend „Kombinierte Nomenklatur“ genannt — eingeführt worden, die den Erfordernissen sowohl des Gemeinsamen Zolltarifs als auch der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft genügt.

Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der Kombinierten Nomenklatur müssen Bestimmungen über die Einreihung von Halogenderivaten und halogenierten Derivaten der Hormone der Nebennierenrinde der Unterposition 2937 22 00 der Kombinierten Nomenklatur festgelegt werden. Hierzu ist in Kapitel 29 der Kombinierten Nomenklatur eine Zusätzliche Anmerkung einzufügen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ist entsprechend zu ändern.

Die vorliegende Verordnung betrifft auch das unter Nr. 2 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3565/88 der Kommission<sup>(3)</sup> aufgeführte und Mometazon Furoat

(INNM) genannte Erzeugnis. Diese Verordnung ist entsprechend zu ändern.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird in Kapitel 29 der Kombinierten Nomenklatur folgende Zusätzliche Anmerkung eingefügt :

**„Zusätzliche Anmerkung**

1. Als ‚Hormone der Nebennierenrinde‘ im Sinne der Unterposition 2937 22 00 gelten natürliche oder synthetisch hergestellte Hormone der Nebennierenrinde und ihre Derivate, sofern letztere eine Hormonwirkung behalten.“

*Artikel 2*

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3565/88 ist der Wortlaut unter Punkt 2 („Mometazon Furoat (INNM)“) zu streichen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1993

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 25.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1960/93 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1993

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1763/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 125/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1763/93 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup> sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausge-  
schrieben worden.Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der  
Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1759/93 <sup>(5)</sup>, müssen die Mindestverkaufspreise  
für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegan-

genen Angebote festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die  
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG)  
Nr. 1763/93, deren Frist für die Einreichung der Ange-  
bote am 6. Juli 1993 abgelaufen ist, werden im Anhang  
zu dieser Verordnung festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 65.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 59.

## ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada Mindstepriser i ECU/ton Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne Ελάχιστες τιμές πώλησως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο Minimum prices expressed in ECU per tonne Prix minimaux exprimés en écus par tonne Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
UNITED KINGDOM	— Fillets	7 204
	— Striploins	5 150
	— Topsides	3 369
	— Silversides	3 139
	— Thick flanks	2 603
	— Rumps	3 569
	— Striploin flankedge	140
IRELAND	— Hindquarters (bone-in)	2 269
	— Forequarters (bone-in)	1 267
	— Cube-rolls	3 304
ITALIA	— Filetto	6 450



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1961/93 DER KOMMISSION**

vom 20. Juli 1993

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Mais  
aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission<sup>(2)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 966/93<sup>(3)</sup>, legt das Verfahren und die Bedingungen  
für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Inter-  
ventionsstelle befindet, fest.

Mit Mitteilung vom 8. Juli 1993 hat Frankreich der  
Kommission seinen Wunsch mitgeteilt, zum Zweck der  
Ausfuhr 100 000 Tonnen Mais zum Verkauf zu stellen,  
die sich im Besitz der französischen Interventionsstelle  
befinden. Diesem Antrag kann stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die französische Interventionsstelle kann unter den in der  
Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten Bedin-  
gungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von  
100 000 Tonnen Mais aus ihren Beständen vornehmen.

*Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von  
100 000 Tonnen Mais, die nach allen Ländern der Zonen  
I, IIIb, VIIIa nach Kuba und nach Ungarn auszuführen  
ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 100 000 Tonnen Mais  
lagern, sind in Anhang I angegeben.

*Artikel 3*

Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstel-  
lung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1836/82 bis zum 30. September 1993.

Den im Rahmen der laufenden Ausschreibung einge-  
reichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge  
beigefügt sein, die aufgrund von Artikel 44 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission<sup>(4)</sup> gestellt  
worden sind.

*Artikel 4*

(1) In Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1836/82 wird die Frist für Angebote im  
Rahmen der ersten Teilausschreibung auf den 28. Juli  
1993 um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen  
können bis jeden Mittwoch um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit)  
eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 25. August  
1993 aus.

(4) Die Angebote sind bei der französischen Intervен-  
tionsstelle einzureichen.

*Artikel 5*

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission  
spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins für die  
Einreichung der Angebote die erhaltenen Angebote mit.  
Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II an die im  
Anhang III angegebenen Nummern übermittelt werden.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 98 vom 24. 4. 1993, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

## ANHANG I

Lagerort	(in Tonnen)	
	Menge	
Amiens	5 000	
Bordeaux	20 000	
Clermont-Ferrand	5 000	
Dijon	10 000	
Lyon	10 000	
Nantes	10 000	
Orléans	20 000	
Poitiers	10 000	
Toulouse	10 000	

## ANHANG II

## Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle

(Verordnung (EWG) Nr. 1961/93)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (1)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(1) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

## ANHANG III

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende :

Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus) :

Fernschreiben : — 22037 AGREC B,  
— 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);Telekopie : — 295 01 32,  
— 296 10 97,  
— 295 25 15.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1962/93 DER KOMMISSION**

vom 20. Juli 1993

**über die Ausgleichsentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1992**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 697/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird den Thunfischerzeugerorganisationen der Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen für die im Preisfeststellungszeitraum von drei Monaten an die Konservenindustrie gelieferten Thunfischmengen gewährt, wenn sowohl der vierteljährliche Durchschnittspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt als auch der gegebenenfalls um die auf ihm lastende Ausgleichsabgabe erhöhte Frei-Grenze-Preis in diesem Zeitraum weniger als 93 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das betreffende Erzeugnis betragen.

Die Analyse der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt für Thunfisch hat ergeben, daß für zwei bestimmte Arten des betreffenden Erzeugnisses sowohl der vierteljährliche durchschnittliche Marktpreis als auch der Frei-Grenze-Preis gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1992 weniger als 93 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises betragen, der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3570/91 des Rates vom 28. November 1991 zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische zur industriellen Herstellung von Waren des KN-Codes 1604<sup>(3)</sup> für das Fischwirtschaftsjahr 1992 gilt.

Die Mengen, die im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 für die Ausgleichsentschädigung in Betracht kommen, dürfen für das betreffende Vierteljahr in keinem Fall die in Absatz 4 desselben Artikels genannten Grenzen überschreiten.

Die in dem betreffenden Vierteljahr an die Konservenindustrie im Zollgebiet der Gemeinschaft verkauften und gelieferten Mengen liegen für die beiden Aufmachungen von Gelbflossenthun über den Mengen, die im gleichen Vierteljahr der drei letzten Fischwirtschaftsjahre verkauft und geliefert worden sind. Da diese Mengen die in

Artikel 18 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegten Grenzen überschreiten, ist es angebracht, das Gesamtvolumen der für eine Entschädigung in Betracht kommenden Mengen zu begrenzen und die Aufteilung dieser Mengen auf die betroffenen Erzeugerorganisationen im Verhältnis ihrer jeweiligen Erzeugung in demselben Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1984 bis 1986 vorzunehmen.

Demnach ist über die Gewährung der Ausgleichsentschädigung für die betreffenden Erzeugnisse für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1992 zu beschließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Mit Ausnahme derjenigen für Gelbflossenthun wird die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1992 für das nachstehende Erzeugnis gewährt :

*(in Ecu/Tonne)*

Erzeugnis	Höchstensschädigungsbetrag im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92
Gelbflossenthun + 10 kg	119
Gelbflossenthun - 10 kg	96
Ganzer gestreifter Thun (Bonito)	74

*Artikel 2*

(1) Die für die Entschädigung in Betracht kommenden Gesamtmengen werden wie folgt begrenzt :

Gelbflossenthun + 10 kg : 16 016 Tonnen,  
Gelbflossenthun - 10 kg : 3 017 Tonnen.

(2) Diese Gesamtmengen werden nach Maßgabe des Anhangs auf die einzelnen Erzeugerorganisationen aufgeteilt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 10. 12. 1991, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1993

*Für die Kommission*  
Yannis PALEOKRASSAS  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**Aufteilung der im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1992 für die Ausgleichsentschädigung in Betracht kommenden Mengen bestimmter Thunfischarten auf die Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 einschließlich der einzelnen Vonthundertsätze der Entschädigung**

— Gelbflossenthun + 10 kg

Erzeugerorganisation	Entschädigungsfähige Höchstmengen zu folgenden Sätzen			Gesamt mengen
	100 % Artikel 18 Absatz 5 erster Gedankenstrich	95 % Artikel 18 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich	90 % Artikel 18 Absatz 5 dritter Gedankenstrich	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (Opagac)	5 280	528	684	6 492
Organización de Productores de Túnidos Congelados (Optuc)	5 802	580	622	7 004
Organisation de producteurs de thon congelé (Orthongel)	2 520	—	—	2 520
Gesamt mengen	13 602	1 108	1 306	16 016

— Gelbflossenthun - 10 kg

Erzeugerorganisation	Entschädigungsfähige Höchstmengen zu folgenden Sätzen			Gesamt mengen
	100 % Artikel 18 Absatz 5 erster Gedankenstrich	95 % Artikel 18 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich	90 % Artikel 18 Absatz 5 dritter Gedankenstrich	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (Opagac)	1 710	—	—	1 710
Organización de Productores de Túnidos Congelados (Optuc)	1 100	—	—	1 100
Organisation de producteurs de thon congelé (Orthongel)	207	—	—	207
Gesamt mengen	3 017	—	—	3 017

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1963/93 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse hinsichtlich bestimmter agromonetärer Gesichtspunkte**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 6, Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 21 sowie die entsprechenden Vorschriften der anderen gemeinsamen Marktorganisationen,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wurde eine neue Währungsregelung für die Landwirtschaft eingeführt, derzufolge ab dem 1. Januar 1993 keine Währungsausgleichsbeträge mehr angewandt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2101/92<sup>(4)</sup>, muß dieser neuen Regelung angepaßt werden.

In Artikel 12 Absatz 4 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse<sup>(5)</sup> ist ein maßgeblicher Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs vorgesehen. Diesen gilt es für die Sicherheiten festzulegen, die bei Beantragung einer Lizenz bzw. Bescheinigung zu leisten sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 werden die Absätze 4 und 6 gestrichen.

2. Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Die Mitgliedstaaten sind befugt, für die von Privatpersonen oder Gruppen von Privatpersonen zur kostenlosen Verteilung im Rahmen privater Hilfsmaß-

nahmen nach Drittländern gelieferten Erzeugnisse keine Ausfuhrlizenz zu verlangen, wenn die nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind :

- a) Beteiligte, die von dieser Freistellung Gebrauch machen wollen, beantragen keine Erstattung ;
- b) bei den betreffenden Lieferungen handelt es sich um gelegentliche Lieferungen unterschiedlicher Erzeugnisse oder Waren in einer Menge von insgesamt höchstens 30 000 kg je Transportmittel, und
- c) die zuständigen Behörden verfügen über hinreichende Nachweise hinsichtlich der Bestimmung der Erzeugnisse oder Waren und der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme.

In Feld 44 der Ausfuhranmeldung ist folgendes zu vermerken : „keine Erstattung — Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88.“

3. In Artikel 8 Absatz 1 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung :

„(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz berechtigt und verpflichtet dazu, mit dieser Lizenz ausgenommen im Falle höherer Gewalt innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer die angegebene Menge des bezeichneten Erzeugnisses bzw. der bezeichneten Ware einzuführen oder auszuführen. Die Lizenz enthält gegebenenfalls eine Voraussetzung des Abschöpfungs- oder Erstattungssatzes wie auch des Beitrittsausgleichsbetrags nach den für den jeweiligen Sektor erlassenen Regelungen.“

4. Dem Artikel 14 Absatz 2 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs, der zur Berechnung der Sicherheit dient, ist der Tag maßgebend, an dem der Antrag gemäß dem ersten Unterabsatz gestellt wird.“

5. In Artikel 30 Absatz 1 entfallen der zweite und dritte Unterabsatz.

6. In Artikel 44 Absatz 9 erhält Buchstabe d) folgende Fassung :

„d) zum Vergleich zwischen der im voraus festgesetzten und der am letzten Gültigkeitstag der Lizenz geltenden Erstattung wird gegebenenfalls den Beitrittsausgleichsbeträgen und den übrigen nach den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Beträgen Rechnung getragen.“

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 210 vom 25. 7. 1992, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1964/93 DER KOMMISSION**

vom 20. Juli 1993

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die  
im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93  
durchgeführte achte Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1548/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 der  
Kommission vom 10. Mai 1993 betreffend eine Daueraus-  
schreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/  
oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker <sup>(3)</sup>  
werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses  
Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1144/93 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung  
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der  
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die achte Teilaus-  
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen  
festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates <sup>(4)</sup> untersagt  
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-

meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien  
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht  
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und  
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei  
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung  
Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93  
durchgeführte achte Teilausschreibung für Weißzucker  
wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 40,743 ECU je  
100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik  
Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen  
Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen  
gewährt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 12. 5. 1993, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1965/93 DER KOMMISSION**

vom 20. Juli 1993

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1548/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81  
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder  
Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten  
Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der  
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr  
ausgeglichen werden.Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom  
18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die  
Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht dena-  
turierten und in unverändertem Zustand ausgeführten  
Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der  
Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem  
Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der  
angeführten Verordnung genannten Preise und Kosten-  
elemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind  
zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten  
Ausfuhr zu berücksichtigen.Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität  
festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-  
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-  
übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der  
cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup> festgelegt worden. Diese Erstat-  
tung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker  
wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der  
Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungs-  
bestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für  
Zucker<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1684/92<sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung  
muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen  
Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses  
Gehalts festgesetzt werden.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können es notwendig  
machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestim-  
mung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher  
Höhe festzusetzen.In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch  
Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(8)</sup> untersagt  
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-  
meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien  
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht  
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und  
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei  
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung  
Rechnung zu tragen.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates<sup>(9)</sup> festgelegten repräsentativen Marktkurse werden  
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen  
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden  
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-  
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-  
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-  
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen  
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der  
Kommission<sup>(10)</sup> erlassen.Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie  
kann zwischenzeitlich geändert werden.Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige  
Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notie-  
rungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und  
auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angege-  
benen Erstattungsbeträge festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang ange-  
geben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1993 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung <sup>(1)</sup>
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	35,54 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 910	32,63 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 100	35,54 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 910	32,63 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3864
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	38,64
1701 99 10 910	38,17
1701 99 10 950	38,17
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3864

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

<sup>(3)</sup> Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1966/93 DER KOMMISSION**

vom 20. Juli 1993

**zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3  
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit  
der Verordnung (EWG) Nr. 1702/93 der Kommission<sup>(2)</sup>  
festgesetzt.

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG)  
Nr. 3813/92 werden, wenn der absolute Wert der Diffe-  
renz zwischen den Abweichungen der Währungen zweier  
Mitgliedstaaten im letzten Referenzzeitraum mehr als vier  
Punkte übersteigt, die zwei Punkte übersteigenden  
Währungsabweichungen im Fall der betreffenden  
Mitgliedstaaten sofort auf zwei Punkte verringert. Nach  
Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG)  
Nr. 3813/92 versteht man unter „Währungsabweichung“  
den Prozentsatz des landwirtschaftlichen Umrechnungs-  
kurses, der der Differenz zwischen diesem Kurs und dem  
repräsentativen Marktkurs entspricht.

Zur Bestimmung der repräsentativen Marktkurse werden  
Referenzzeiträume zugrunde gelegt, die gemäß der  
Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom  
30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die  
Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwen-  
deten Umrechnungskurse<sup>(3)</sup> zu bestimmen sind.

Unter Berücksichtigung der im Referenzzeitraum vom 11.  
bis 20. Juli 1993 festgestellten Wechselkurse muß für das  
englische Pfund Sterling und den portugiesischen Escudo

ein neuer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs festge-  
setzt werden.

Nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirt-  
schaftlicher Umrechnungskurs angepaßt, wenn er um  
mehr als vier Punkte gegenüber dem landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des für den  
betreffenden Betrag maßgebenden Tatbestands gilt. In  
diesem Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaft-  
liche Umrechnungskurs dem geltenden Kurs bis auf vier  
Punkte angenähert. Es ist der Kurs zu bestimmen, der  
den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrech-  
nungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in  
Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

In dem in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festge-  
setzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch  
den gegenüber dem Ecu geltenden Kurs der betreffenden  
Währung in Anhang II,

— der in Tabelle A genannt ist, wenn letzterer den im  
voraus festgesetzten Kurs übersteigt, oder

— der in Tabelle B genannt ist, wenn letzterer niedriger  
ist als der im voraus festgesetzte Kurs.

*Artikel 3*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1702/93 wird aufgehoben.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 59.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

## ANHANG I

## Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	48,5563	bfrs/lfrs
	8,97989	Dkr
	2,35418	DM
	319,060	Dr
	182,744	Pta
	7,89563	ffrs
	0,976426	Ir£
2 166,58		Lit
	2,65256	hfl
	223,071	Esc
	0,937041	£Stg

## ANHANG II

## Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	46,6888	bfrs/lfrs	1 ECU =	50,5795	bfrs/lfrs
	8,63451	Dkr		9,35405	Dkr
	2,26363	DM		2,45227	DM
	306,788	Dr		332,354	Dr
	175,715	Pta		190,358	Pta
	7,59195	ffrs		8,22461	ffrs
	0,938871	Ir£		1,01711	Ir£
2 083,25		Lit	2 256,85		Lit
	2,55054	hfl		2,76308	hfl
	214,491	Esc		232,366	Esc
	0,901001	£Stg		0,976084	£Stg

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1993

zur Verlängerung des in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 91/682/EWG des Rates genannten Zeitraums hinsichtlich der Einfuhr von aus Drittländern stammendem Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Zierpflanzenarten

(93/399/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/682/EWG des Rates vom  
19. Dezember 1991 über das Inverkehrbringen von  
Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzen-  
arten<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da die Tabelle gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie  
noch nicht aufgestellt wurde, gelten zum 1. Januar 1993  
keine gemeinschaftlichen Bedingungen.

Damit der normale Handel der Mitgliedstaaten nicht  
unterbrochen wird, sollten diese die Möglichkeit haben,  
in Drittländern erzeugtes Vermehrungs- und Pflanzenma-  
terial von Zierpflanzenarten weiterhin einzuführen.

Die Verlängerung des Zeitraums soll länderweise anhand  
des Programms zur Feststellung der in dem jeweiligen  
Drittland herrschenden Bedingungen erfolgen.

Da es nicht möglich war, ein derartiges Programm aufzu-  
stellen, weil keine gemeinschaftlichen Bedingungen  
gegeben sind, muß der genannte Zeitraum einstweilen für

Drittländer generell über den 1. Januar 1993 hinaus  
verlängert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 21 der  
genannten Richtlinie eingesetzten Ständigen Ausschusses  
für Vermehrungsmaterial und Zierpflanzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie  
91/682/EWG genannte Zeitraum wird bis zum  
31. Dezember 1993 verlängert.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 21.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1993

zur Verlängerung des in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 92/33/EWG des Rates genannten Zeitraums hinsichtlich der Einfuhr von aus Drittländern stammendem Gemüsepflanzen und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut

(93/400/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzen und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da die Tabelle gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie noch nicht aufgestellt wurde, gelten zum 1. Januar 1993 keine gemeinschaftlichen Bedingungen.

Damit der normale Handel der Mitgliedstaaten nicht unterbrochen wird, sollten diese die Möglichkeit haben, in Drittländern erzeugtes Pflanzen und Vermehrungsmaterial weiterhin einzuführen.

Die Verlängerung des Zeitraums soll länderweise anhand des Programms zur Feststellung der in dem jeweiligen Drittland herrschenden Bedingungen erfolgen.

Da es nicht möglich war, ein derartiges Programm aufzustellen, weil keine gemeinschaftlichen Bedingungen gegeben sind, muß der genannte Zeitraum einstweilen für Drittländer generell über den 1. Januar 1993 hinaus verlängert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen gemäß Artikel 21 der genannten Richtlinie —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 92/33/EWG genannte Zeitraum wird bis zum 31. Dezember 1993 verlängert.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S. 1.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 16. Juni 1993

zur Verlängerung des in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 92/34/EWG des Rates genannten Zeitraums hinsichtlich der Einfuhr von aus Drittländern stammendem Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Obstarten zur Frucht-  
erzeugung

(93/401/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom  
28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermeh-  
rungsmaterial und Pflanzen von Obstarten<sup>(1)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da die Tabelle gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie  
noch nicht aufgestellt wurde, gelten zum 1. Januar 1993  
keine gemeinschaftlichen Bedingungen.

Damit der normale Handel der Mitgliedstaaten nicht  
unterbrochen wird, sollten diese die Möglichkeit haben,  
in Drittländern erzeugtes Vermehrungs- und Pflanzenma-  
terial von Obstarten weiterhin einzuführen.

Die Verlängerung des Zeitraums soll länderweise anhand  
des Programms zur Feststellung der in dem jeweiligen  
Drittland herrschenden Bedingungen erfolgen.

Da es nicht möglich war, ein derartiges Programm aufzu-  
stellen, weil keine gemeinschaftlichen Bedingungen  
gegeben sind, muß der genannte Zeitraum einstweilen für  
Drittländer generell über den 1. Januar 1993 hinaus  
verlängert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 21 der  
genannten Richtlinie eingesetzten Ständigen Ausschusses  
für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstgat-  
tungen und -arten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie  
92/34/EWG genannte Zeitraum wird bis zum  
31. Dezember 1993 verlängert.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Juni 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S. 10.